



An den
Vorsitzenden des Sozial- und Integrationspolitischen
Ausschusses
Herrn Moritz Promny MdL

per Email: m.sadkowiak@ltg.hessen.de

Referent Herr Dr. Rauber
Abteilung 1.2
Unser Zeichen Dr.R./Eh

Telefon 06108 6001-20
Telefax 06108 6001-57
E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 30.05.2023

Öffentliche mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen für ein Achstes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs, LT-Drucks. 20/10884

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir herzlich. An der öffentlichen mündlichen Anhörung wird für den Hessischen Städte- und Gemeindebund Geschäftsführer Dr. David Rauber teilnehmen.

Zu den vorliegenden Gesetzentwürfen nehmen wir aus Sicht der von uns vertretenen kreisangehörigen Städte und Gemeinden wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkung aus kommunaler Sicht

Wir weisen zunächst auf grundsätzliche Herausforderungen hin, die unsere Mitgliedsstädte und –gemeinden deutlich spüren: Die Summe der von der öffentlichen Hand zu erfüllenden Leistungsversprechen, übersteigt deren Leistungsfähigkeit, insbesondere in personeller und finanzieller Hinsicht. Insbesondere in personeller Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass bis Mitte des nächsten Jahrzehnts (2035) laut letztverfügbarer Bevölkerungsvorausberechnung ca. 300.000 Menschen weniger im erwerbsfähigen Alter (herkömmlich 16-65 Jahre) in Hessen leben werden (s. dazu Hessisches Statistisches Landesamt, Bevölkerung in Hessen 2060, Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für

Hessen bis 2040, Basisjahr: 31.12.2018). Diese Entwicklung ist bereits jetzt mit einem **umfassenden Arbeitskräftemangel** spürbar.

Daher ist es aus unserer Sicht notwendig, gerade ausgehend aus der aktuellen Vielfachkrise den Fokus auf das Wesentliche zu richten und einen politischen Schwerpunkt auf die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft zu legen.

Hier spielt die Erfüllung der Ansprüche des einzelnen Kindes auf Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege eine zentrale Rolle:

- Sie ist in einer vielfältigeren und stark individualisierten Gesellschaft für die Kinder wichtig.
- Sie ermöglicht, wenn sie verlässlich ist, Eltern Berufstätigkeit, erleichtert die Entscheidung für Kinder und unterstützt das Familienleben.
- Unsere Gesellschaft insgesamt profitiert, weil der Arbeitskräftemangel abgemildert wird.

Vor diesem Hintergrund geht es nicht um ein abstraktes „System“, sondern um konkrete Bedürfnisse von Kindern, Eltern, Mitarbeitenden und Gesellschaft.

2. Erfüllung der Rechtsansprüche möglich machen – mit realistisch umsetzbaren Standards

Bedauerlicherweise müssen die Städte und Gemeinden zur Kenntnis nehmen, dass durch die bestehenden Regelungen eine kraftvolle Aufgabenwahrnehmung mindestens erschwert, teilweise sogar unmöglich gemacht wird.

Die aktuell nicht für alle Kinder in Hessen erfüllbaren Rechtsansprüche auf einen Betreuungsplatz sind dafür leider ein bedeutendes praktisches Beispiel: Das geltende Kinder- und Jugendhilferecht enthält im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Rechtsansprüche auf frühkindliche Förderung („U3“, § 24 Abs. 2 SGB VIII), Förderung in einer Tageseinrichtung vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt („Ü3“, § 24 Abs. 3 SGB VIII) und einsetzend mit dem Schuljahr 2026/2027 Förderung vom Schuleintritt bis zur fünften Klassenstufe (§ 24 Abs. 4 SGB VIII in der zukünftig geltenden Fassung; dieser Rechtsanspruch kann jedoch auch durch entsprechende Betreuungszeiten im schulischen Bereich sicher gestellt werden, was aus unserer Sicht vorzuziehen ist).

Diese Rechtsansprüche sind bundesgesetzlich vorgegeben. Sie richten sich an den Jugendhilfeträger, im kreisangehörigen Bereich also an den Landkreis (§ 2 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII i.V.m. § 5 HKJGB).

Vor diesem Hintergrund fordern wir weitergehende gesetzliche Flexibilisierungen, um den Rechtsanspruch aller Kinder auf einen Betreuungsplatz zuverlässig erfüllen zu können. Der vorliegende Gesetzentwurf ist insoweit ein erster, aber aller Voraussicht nach nicht ausreichender Schritt in die richtige Richtung.

Bei diesem Zwischenschritt darf das Land nicht stehenbleiben. Vielmehr müssen unverzüglich alle erforderlichen Regelungen getroffen werden, wie mit dem **aktuell realistisch verfügbaren** Personal die bestehenden Ansprüche erfüllt werden können. Das Land muss hier endlich die Gesetzgebung an die tatsächlich bestehende Lage anpassen, zum Wohle von Eltern, Kindern und letztlich auch den Mitarbeitenden:

- Die Mitarbeitenden sind aufgrund der oft nicht mehr voll erfüllten Vorgaben, überlastet, verstärkter Kritik der Eltern ausgesetzt und befürchten ihre Tätigkeit werde trotz allen Engagements fachlichen Anforderungen nicht voll gerecht und nicht ausreichend geschätzt. Das begünstigt hohe Krankenstände und Unzufriedenheit usw. entstehen.
- Auch müssen Betreuungsangebote immer wieder eingeschränkt und müssen die Einschränkungen mit den Eltern kommuniziert werden.

Beides belastet und demotiviert die Mitarbeitenden. Beidem könnte der Gesetzgeber mit einer Rückkehr zu realistischen, aktuell erfüllbaren Personalanforderungen in weitem Umfang entgegenwirken. Das ist gut vertretbar, denn die Kita-Träger in Hessen konnten in den letzten Jahren große Erfolge bei der Personalgewinnung verzeichnen. Zwischenzeitlich stieg die Zahl der tätigen Personen mit fachpädagogischem Berufsausbildungsabschluss in Hessens Tageseinrichtungen von 30.049 (2007) auf 55.066 (2022, jeweils laut der Statistik Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in Hessen des Hessischen Statistischen Landesamts). Darin liegt ein Zuwachs von rund 83,3%. Es geht also um Erleichterungen für die Träger bei einem hohen erreichten Niveau. Die Zahl der betreuten Kinder in Tageseinrichtungen stieg der genannten amtlichen Statistik zufolge zwar auch (von 225.828 im Jahr 2007 auf 277.207 im Jahr 2022), aber

mit 22,8% in merklich geringerem Maße. Von daher hat sich die Betreuungsrelation durchaus verbessert.

Ferner kann die Unterstützung durch Nichtfachkräfte, wie die Corona-Regelung gezeigt hat, zur Aufrechterhaltung eines Kita-Betriebes entscheidend beitragen. Ein **Mindestniveau** an Fachkräfteausstattung muss zur Gewährleistung des Kindeswohls (vgl. § 45 SGB VIII) festgeschrieben werden. Den Trägern sollte aber mehr Flexibilität bleiben, auf besondere Bedürfnisse in einzelnen Einrichtungen einzugehen, ohne schematisch an einen – gemessen an den derzeitigen Möglichkeiten – zu hohen Einheitsstandard gebunden zu sein.

3. Zum Gesetzentwurf im Einzelnen

Wir begrüßen in diesem Sinne ausdrücklich die im Gesetzentwurf enthaltenen Ansätze, die jedoch erweitert werden sollten:

Der Entwurf sieht im Wesentlichen vor, dass

- der Katalog für Leitungskräfte nach § 25b Abs. 1 HKJGB geöffnet wird für Personen, die zwar keinen der dort sonst genannten Abschlüsse, aber vergleichbare Qualifikationen haben. **Die in § 25b Abs. 1 Nr. 16 HKJGB-E vorgesehene Feststellung durch das Ministerium (sic!) lässt bei der Anerkennung vermeidbare Warteschleifen erwarten. Hier sollte eine Zuständigkeit der Jugendämter ausreichen, wobei eine Anzeige- an die Stelle einer Genehmigungspflicht treten könnte.**
- Der Katalog betr. die mitarbeitenden Kräfte nach § 25b Abs. 2 HKJGB wird geöffnet, indem das Mindest-Qualifikationsniveau vom Deutschen Qualitätsrahmen (DQR) 6 auf Niveaustufe 4 – wie in vielen anderen Ländern üblich – gesenkt wird. Hier sind laut Gesetzesbegründung insbesondere duale Ausbildungen wie Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie, Motopädie oder Waldorfpädagogik sowie ein pädagogisches Kompetenzprofil erfasst.

Das halten wir zwar im Ausgangspunkt für sachgerecht und weisen aber ergänzend darauf hin, dass eine teilweise diskutierte Akademisierung der in Tageseinrichtungen tätigen Berufe auf Dauer nicht zielführend sein wird. Neben formalem Wissen und Abschlüssen ist in diesem Berufsfeld soziale Kompetenz

von entscheidender Bedeutung, die im Rahmen von Prüfungsverfahren akademischer Abschlüsse erfahrungsgemäß nicht zielgenau erfasst wird.

- Auch hier ist eine Zuständigkeit des Ministeriums für die Zulassung vorgesehen. Wie oben geschildert, sollte dies auch an dieser Stelle hinterfragt werden im Sinne einer Zuständigkeit des Jugendamts oder ggfls. einer Anzeigepflicht.
 - Klargestellt werden sollte, dass unter den in der Gesetzesbegründung zu Art. 1 Buchst. b) S. 6 f. genannten Voraussetzungen ein Anspruch auf Zulassung besteht. Das schafft Rechtssicherheit für die Träger der Einrichtung, als geeignet erscheinende Personen im Rahmen der Personalentwicklung so zu unterstützen, dass sie die umschriebenen Voraussetzungen erfüllen.
 - Laut Gesetzesbegründung soll insoweit eine Zulassung als Fachkraft zur Mitarbeit „in einer bestimmten Einrichtung“ erfolgen (LT-Drucks. 20/10884 S. 6). Das ist weder sinnvoll noch praktikabel. Vielmehr sollte die Zulassung nicht einrichtungsbezogen, sondern mit allgemeiner Wirkung, sozusagen „ein für allemal“ erfolgen.
- Die Anrechnung der Personen nach § 25 Abs. 2 HKJGB soll von 15 auf 25% des Mindestpersonalbedarfs erhöht werden. **Hier sollte die Zahl „25“ durch „50%“ ersetzt werden.**

Mit freundlichen Grüßen

GEZ.

Dr. Rauber
Geschäftsführer